



Amtsblatt für den Landkreis Börde

11. Jahrgang

01.01.2017

Nr. 1

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)

2. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)

Auf Grundlage des § 2 Satz 1 AnstG LSA vom 03. April 2001 (GVBl. LSA, S.136), zuletzt geändert durch Art. 6 KommunalrechtsreformG vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24. August 2016 die Unternehmenssatzung für die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen, welche durch Beschluss des Kreistags in seiner Sitzung am 23. November 2016 wie folgt geändert wurde:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“

Die Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ in der Fassung vom 24. August 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4

Organe der Anstalt

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.“

§ 5

Vorstand

§ 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(4) Für die Begründung/Änderung und/oder Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstandes bzw. für Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 11 TVöD oder Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ab der BesGr A 11 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats.“

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 7 Abs. 3 wird um eine neue Ziffer 9 ergänzt und Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:
9. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2. erstes Einstiegsamt ab BesGr. A 11.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gemäß § 3 dieser Unternehmenssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren;
 2. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, Behandlung des Jahresverlustes;
 3. die Festsetzung von Gebühren;
 4. die Festsetzung von allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelten für die Nutzer, Kunden und Leistungnehmer;
 5. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen;
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes;
 9. die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Vertreter/in und Bedienstete, die mit diesem verwandt sind.

In den Fällen von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff.5 und Ziff. 7 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 8 Abs. 1 und 7 werden wie folgt geändert:

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 11 Abs. 3 bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung zählen bei dieser Frist nicht mit. In dringen-

den Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Sitzung entsprechend § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann.

- (7) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotenschaft).

§ 14

Übergangsregelungen

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die in den Verwaltungsrat durch Beschluss des Kreistags entsandten Mitglieder können bereits vor Inkrafttreten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zur Vorbereitung der weiteren Tätigkeit des Verwaltungsrats zu Sitzungen zusammen-treten und einen Vorstand für die Zeit ab Entstehen der Anstalt gemäß § 16 Satz 1 bestellen und eine ab Inkrafttreten der Satzung geltende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Kreistag kann dem Verwaltungsrat hinsichtlich der Bestellung des Interimsvorstandes und der Regelungen der Geschäftsordnung Weisungen erteilen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2017. Die erste Änderung der Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 23.11.2016


Walker
Landrat



Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für die

Verteilung:

Redaktion/Bezug:

Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Büro Kreistag/Wahlen

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de